

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 26.22 VOM 20. MAI 2022

ORDNUNG ÜBER DIE VERHÄNGUNG VON ORDNUNGSMASSNAHMEN GEGEN STUDIERENDE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 20. MAI 2022

**Ordnung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende
an der Universität Paderborn**

vom 20. Mai 2022

Aufgrund des § 51a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Senat der Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Ordnungsverstöße.....	3
§ 3 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses.....	3
§ 4 Akteneinsicht.....	4
§ 5 Aufgaben und Einberufung.....	4
§ 6 Sitzungen	4
§ 7 Beschlussfassung	5
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 9 Mündliche Verhandlung.....	5
§ 10 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und zur Tätigkeit des Ordnungsausschusses. Sie gilt für die Studierenden der Universität Paderborn.

§ 2

Ordnungsverstöße

Ein*e Studierende*r begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie*er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht oder
4. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

§ 3

Zusammensetzung des Ordnungsausschusses

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Ordnungsausschusses sind die*der Vorsitzende, je ein*e Vertreter*in der Statusgruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG sowie die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre. Jedes Mitglied hat eine*n Stellvertreter*in.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Ordnungsausschusses als beratendes Mitglied teil. Die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil, wenn einer*em Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein Ordnungsverstoß vorgeworfen wird.
- (3) Die*der Vorsitzende und ihr*e oder sein*e Stellvertreter*in sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

- (4) Die Vertreter*innen der Statusgruppen und ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Statusgruppen im Senat gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Senats, aber Mitglied der Universität Paderborn sein.
- (5) Die Amtszeit der*s Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen stimmberechtigten Mitglieder zwei Jahre. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter*innen.
- (6) Der Ordnungsausschuss muss geschlechtsparitatisch besetzt sein. Es gelten die Bestimmungen des § 11b HG.

§ 4

Akteneinsicht und Verschwiegenheit

- (1) Die*der Präsident*in und die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen, deren Inhalt für das Verfahren vor dem Ordnungsausschuss relevant ist oder sein kann.
- (2) Die*der Betroffene hat das Recht auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer*seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.
- (3) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben über die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sofern die Mitglieder in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Paderborn stehen, sind sie von der*em Präsident*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Aufgaben und Einberufung

- (1) Der Ordnungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG). Er ermittelt, ob ein Ordnungsverstoß gemäß § 2 vorliegt und beschließt über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8. Für Verfahren vor dem Ordnungsausschuss gelten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 VwVfG.
- (2) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuss wird auf Antrag der*des Präsident*in eingeleitet. Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die*der Vorsitzende hat unverzüglich nach Eingang des Antrags den Ordnungsausschuss einzuberufen. Die*der Vorsitzende verschickt die Einladung zur Sitzung zusammen mit der Tagesordnung postalisch und elektronisch. Eine Ladungsfrist für die Anberaumung der Sitzung besteht nicht. Die vollständigen Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern mindestens 4 Tage vor dem Sitzungstermin elektronisch übermittelt oder bereitgestellt.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie*er ist für die Ordnung verantwortlich. Sie*er ist Verhandlungsleiter im Sinne des § 68 VwVfG.
- (2) Die Sitzungen des Ordnungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Für das Protokoll über die mündliche Verhandlung (§ 9) gilt § 68 Abs. 4 VwVfG.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen des Ordnungsausschusses gefasst. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses verfügen über das gleiche Stimmgewicht.
- (3) Bei der Beratung und Abstimmung über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 8 dürfen nur Mitglieder des Ordnungsausschusses zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung (§ 9) teilgenommen haben.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß gemäß § 2 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. der Ausspruch der Rüge,
 2. die Androhung der Exmatrikulation,
 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 5. die Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

- (2) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Paderborn ausgeschlossen ist.

§ 9

Mündliche Verhandlung

Der Ordnungsausschuss trifft die Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach mündlicher Verhandlung (§§ 67,68 VwVfG). Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 des Hochschulgesetzes kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 23. März 2022 und Genehmigung des Präsidiums vom 6. April 2022.

Paderborn, den 20. Mai 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819